

Universität Leipzig
Student_innenschaft

Dritte Änderungssatzung zur Wahlordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig

Vom 25. April 2024

Artikel 1

Die Wahlordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 23. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34, S. 48 bis 67), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 27. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 4, S. 3 bis 4) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2 Wahlgrundsätze

Absatz 7 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede_n Wahlberechtigte_n bis zum Ende der Amtsperiode reproduzierbar machen.“

Es wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„Der/Die Wahlleiter_in entscheidet im Einvernehmen mit dem studentischen Wahlausschuss, ob die Wahlen nach §1 Abs. 1 in den Räumen der Universität (Urnenwahl) oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt werden und stellt das Benehmen mit dem Plenum des Student_innenRates her. Kommt ein Einvernehmen über den Wahlmodus nach Satz 1 nicht zustande, ist hierzu ein Beschluss des Plenums herbeizuführen. Die Festlegung nach Satz 1 ist auf das Semester der Wahldurchführung zu beschränken. Die Elektronische Wahl ist nur

zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl sowie die in § 11b bis 11e genannten Sätze gelten.“

2. Zu § 4 Wahlorgane

Absatz 7 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Im Falle Elektronischer Wahlen wird ein Wahlvorstand bestellt, der aus fünf Vertreter_innen mindestens drei verschiedener Fachschaften besteht. Der Wahlvorstand muss sich hierbei zu den Fachthemen Datenschutz und Barrierefreiheit sowie deren Umsetzung im Zuge des jeweiligen Wahlvorganges gegenüber dem Plenum äußern.“

3. Zu § 6 Wahlausschreibung

Absatz 2 wird am Ende um folgende Ziffer ergänzt:

„14. den Hinweis, ob die Wahl als Elektronische Wahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird.“

4. Zu § 7 Wahltermin

Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Falle einer Elektronischen Wahl werden Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) mit Angabe einer Uhrzeit festgelegt; die Wahlzeit soll sich in diesem Fall über mindestens 6 und höchstens 12 Kalendertage erstrecken.“

5. Zu § 9 Wahlvorschläge

Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vertreter_innen geben auf dem Wahlvorschlag eine Telefonnummer und eine studentische E-Mail-Adresse an, unter denen eine Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane jederzeit möglich ist.“

6. Zu § 11 Stimmabgabe

Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stimmabgabe erfolgt, indem der_ die Wähler_in durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche Personen sie_er wählt oder für welche Abstimmungsoption sie_er sich entscheidet.“

7. Nach § 11 werden die folgenden §§ 11a bis 11e neu eingefügt:

„§11a Elektronische Wahl im Krisenfall

Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 vor, kann der_ die Wahlleiter_in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass anstelle einer antragsgebundenen Briefwahl eine internetbasierte Online-Wahl durchgeführt wird (Elektronische Wahl im Krisenfall). § 2 Abs. 8 Satz 2-4 gilt entsprechend. Diese Festlegung kann auch für eine bereits ausgeschriebene Wahl erfolgen; sie kann nicht erfolgen, wenn die Stimmabgabe mittels Briefwahl bereits begonnen hat.

§11b Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten durch den_ die Wahlleiter_in bzw. das Wahlamt der Universität ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit Hinweis auf die Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlschreiben kann in elektronischer Form ergehen. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung des_ der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht

mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den_ die Wähler_in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den_ die Wähler_in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des_ der Wähler_in in dem von ihm_ ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Um auch Wahlberechtigten, die keinen dienstlichen oder privaten Zugang zu einem für die Stimmabgabe geeigneten Gerät haben, die Teilnahme an der Elektronischen Wahl zu ermöglichen, stellt der Student_innenRat eine Liste geeigneter Geräte, die hochschulöffentlich zugänglich sind, zur Verfügung.
- (5) §11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§11c Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei Autorisierung durch den hierfür zuständigen Wahlvorstand nach § 4 Abs. 7 Satz 5 zulässig.

§11d Störungen der Elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Leipzig bzw. dem Student_innenRat zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlfrist durch den_die Wahlleiter_in verlängert werden. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der_die Wahlleiter_in solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Wahlniederschrift zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der_die Wahlleiter_in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 17 Abs. 4 Satz 4 bis 9 gilt entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Störungen, die erst nach Ende der Wahlfrist, aber vor der Bekanntgabe der Wahlergebnisse auftreten oder bekannt werden. Im Falle eines Abbruchs der Wahl sind vorliegende Auszählungsergebnisse nicht zu veröffentlichen.

§11e Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden

Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wähler_innenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wähler_innenverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler_innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des_ der Wähler_in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum_ zur Wähler_in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler_innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler_innen sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der

Stimmabgabe durch den_ die Wähler_in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“

8. Zu § 12 Briefwahl

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Briefwähler_innen müssen dem_ der Wahlleiter_in in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und die in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief dem_ der Wahlleiter_in am Tag vor dem letzten für die Stimmabgabe vorgesehenen Tag zugeht. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß Absatz 7.“

9. Zu § 13 Auszählung

In Absatz 2 Satz 2 wird Ziff. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. wenn keine Person oder keine der vorgesehenen Abstimmungsoptionen gekennzeichnet (angekreuzt) wurde“

10. Nach § 14 wird folgender § 14a neu eingefügt:

§14a Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei Elektronischen Wahlen

(1) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in entsprechender Anwendung der §§ 13 und 14 mit den folgenden Maßgaben.

(2) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlvorstand nach § 4 Abs. 7 Satz 5 notwendig. Der_ Die Wahlleiter_in veranlasst unmittelbar nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck

der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

11. Zu § 15 Wahlniederschriften und Wahlunterlagen

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlniederschriften, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden nach der Bekanntgabe der endgültigen Wahlergebnisse sechs Monate bei dem_ der Wahlleiter_in aufbewahrt. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung von Wahlverfahren sind die in Satz 1 genannten Unterlagen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.“

12. Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a Absage der Wahl; Nachwahl

Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, aufgrund dessen die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, oder kann die Wahl aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden, sagt der_ die Wahlleiter_in die Wahl ab. Kann die Wahl nur in einer Fachschaft nicht durchgeführt werden, ist die Wahl nur insoweit abzusagen. Die_ Der Wahlleiter_in ordnet im Falle des Satzes 1 eine Nachwahl an. § 17 Abs. 4 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend.“

13. Zu § 19 Fristen

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fristen nach § 5 Abs. 5, Satz 1, § 9 Abs. 4 und 7, § 12 Abs. 1, 2 und 5, § 16 und § 17 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Student_innenRates vom 21. November 2023 und vom 2. April 2024.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 25. April 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin